

2021 /
KUNDEN-
INFORMATION

AUSGLEICHSKASSE 66 SBV

o
m
i
s
u
o

THEMEN

EDITORIAL		3
1	NEUERUNGEN 2021	4
1.1	SOFTWARELÖSUNG AUF DIE BEDÜRFNISSE ZUGESCHNITTEN	4
1.2	RENTENERHÖHUNG UND OBLIGATORISCHE VORSORGE	4
1.3	ERHÖHUNG EO-BEITRAGSSATZ	5
1.4	FAMILIENZULAGEN: ANSPRUCH UND ERHÖHUNG	5
1.5	DER VATERSCHAFTSURLAUB KOMMT	6
1.6	COVID-19 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
1.7	INTERNATIONALES	6
1.8	VERWALTUNGSKOSTENSATZ	6
2	SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2020	7
2.1	AUFBEREITEN DER DOKUMENTE	7
2.2	ÜBERMITTELN DER DATEN	9
3	VERWALTUNGSKOSTEN	10
3.1	RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN	10
3.2	BONUS AUF RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN	10
4	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	11
4.1	AHV-BEITRAGSPFLICHT	11
4.2	VERSICHERUNGS AUSWEIS	11
4.3	FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND	11
4.4	ERWERBSERSATZORDNUNG / MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG (EO / MSE)	11
4.5	GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT	12
4.6	ARBEITGEBERKONTROLLEN	12
4.7	INKASSO: VORGEHEN DER AUSGLEICHSKASSEN	12
5	ÜBER CONSIMO	13
5.1	KURZPORTRÄT	13
5.2	ORGANISATION CONSIMO	13
5.3	ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 66 SBV	13
5.4	INTERVIEW MIT MARIO MARTINS ZU DEN WICHTIGSTEN FRAGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT	14
ALLGEMEINE KONTAKTDATEN		15

Mit dieser Kundeninformation erhalten Sie ausgewählte Änderungen und Informationen im Bereich des Vollzugs der obligatorischen Vorsorge. Die Texte sind vereinfacht und erheben keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Bei Rückfragen sind wir für Sie da.

EDITORIAL

Liebe Kundin
Lieber Kunde

Ob Internetblase, Immobilien- und Finanzkrise oder Pandemie: Gerade in unsicheren Zeiten wie diesen gewinnen die Sozialversicherungen an Gewicht. Denn sie sind das Sicherheitsnetz, das wir gemeinsam solidarisch spannen. Für Unternehmen und Versicherte. Letztlich tragen die Sozialversicherungen dazu bei, dass wir den Wirtschafts- und Wissensstandort und damit den Wohlstand aller sichern können.

In dieser handlichen Broschüre finden Sie die wichtigsten Neuerungen und gesetzlichen Änderungen zusammengefasst. Ebenso hilfreiche Tipps, die Ihnen die Meldung von Löhnen oder neuen Mitarbeitenden erleichtern. Ausführlichere Informationen zu einzelnen Themen sind auch hier abgelegt: www.consimo.ch.



Peter Zimmermann Pauk
Direktor und Leiter AK66

Sie finden die Kundeninformation unter www.consimo.ch/ak66/news zum Download bereit.

Im Namen des consimo Teams: vielen Dank für Ihr Vertrauen! Frohe Festtage im Kreis Ihrer Nächsten und einen gesunden Start ins Neue Jahr!

Peter Zimmermann Pauk
Direktor consimo und Leiter Ausgleichkasse 66 SBV

1 NEUERUNGEN 2021

1.1 SOFTWARELÖSUNG AUF DIE BEDÜRFNISSE ZUGESCHNITTEN

Im Jahr 2021 werden wir uns weiterhin auf die Entwicklung einer Softwarelösung konzentrieren, die Ihre Bedürfnisse und die Ihrer Mitarbeitenden noch besser erfüllt. Sie ist auf die verschiedenen Ereignisse im Lebenslauf eines Menschen oder eines Unternehmens ausgerichtet. So lässt diese Kernsoftware zu, dass Ereignissen wie dem Start ins Berufsleben, Militärdienst, Ehe, Geburt Rechnung getragen wird.

1.2 RENTENERHÖHUNG UND OBLIGATORISCHE VORSORGE

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2021 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Die Minimalrente wird um 10 Franken auf 1'195 Franken pro Monat erhöht, die Maximalrente um 20 Franken auf 2'390 Franken. Die wichtigsten Änderungen im Gesamtüberblick:

www.news.admin.ch/news

Beiträge und Beitragsskala (pro Jahr)

Mindestbeiträge (AHV CHF 413, IV CHF 66, EO CHF 24)	AHV/IV/EO	CHF	503
(AHV CHF 826, IV 132)	Freiwillige AHV/IV	CHF	958
AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala (Selbständigerwerbende)			
	untere Grenze	CHF	9'600
	obere Grenze	CHF	57'400

Berufliche Vorsorge: Grenzbeträge

Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge			
– Mindestjahreslohn		CHF	21'510
– minimaler koordinierter Lohn		CHF	3'585
– Koordinationsabzug (Jahresbetrag)		CHF	25'095
– obere Limite des Jahreslohns		CHF	86'040
Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a			
Maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen			
– bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung		CHF	6'883
– ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung		CHF	34'416

1.3 ERHÖHUNG EO-BEITRAGSSATZ

Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zu seiner Finanzierung wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht.

1.4 FAMILIENZULAGEN: ANSPRUCH UND ERHÖHUNG

Aufgrund von Gesetzesanpassungen, die per 1. August 2020 in Kraft getreten sind, haben arbeitslose alleinerziehende Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen. Zudem haben Eltern bereits ab dem Zeitpunkt, in dem ihre Kinder das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Ab 1. Januar 2021 erfahren fünf Kantone eine definitive Änderung im Bereich der Familienzulagen:

Kanton Obwalden

	2020	2021
Kinderzulage	CHF 200	CHF 220
Ausbildungszulage	CHF 250	CHF 270

Kanton Nidwalden

	2020	2021
Kinderzulage	CHF 240	CHF 240
Ausbildungszulage	CHF 270	CHF 290

Kanton Schwyz

	2020	2021
Kinderzulage	CHF 220	CHF 230
Ausbildungszulage	CHF 270	CHF 280

Kanton Thurgau

	2020	2021
Kinderzulage	CHF 200	CHF 200
Ausbildungszulage	CHF 250	CHF 280

Kanton Uri

	2020	2021
Kinderzulage	CHF 200	CHF 240
Ausbildungszulage	CHF 250	CHF 290
Geburts- oder Adoptionszulagen	CHF 1'000	CHF 1'200

Mehr zu den Familienzulagenänderungen finden Sie unter www.consimo.ch/fak66

1.5 DER VATERSCHAFTSURLAUB KOMMT

Erwerbstätige Männer haben ab dem 1. Januar 2021 Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub.

Wer hat Anspruch?

Männer, welche die drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie waren in den letzten 9 Monaten vor der Geburt des Kindes nach AHV-Gesetz obligatorisch versichert.
- Sie waren während dieser 9 Monate mindestens 5 Monate lang erwerbstätig.
- Sie sind am Tag der Geburt des Kindes Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende.

Ebenso Männer, die bis zum Tag der Geburt ihres Kindes ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen haben oder zumindest Anspruch darauf hatten.

Wie und wo erfolgt die Anmeldung?

Die Anmeldung ist erst möglich, nach Bezug aller Urlaubstage oder nachdem die 6-monatige Rahmenfrist abgelaufen ist. Zuständig ist die Ausgleichskasse jenes Arbeitgebers bei dem der letzte Urlaubstag bezogen wurde.

Wann und wie lange besteht Anspruch?

Der Urlaub muss innert 6 Monaten ab dem Tag der Geburt des Kindes bezogen werden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

80 Prozent des Erwerbseinkommens, das der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat, höchstens 196 Franken pro Tag. Für Selbständigerwerbende gilt: Die Basis bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Auf Antrag kann die Ausgleichskasse das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Geburtsjahr selbst als Basis nehmen.

Merkblatt [Vaterschaftsentschädigung](#)

1.6 COVID-19 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der Bundesrat hat Unterstützungsmassnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung von Covid-19 für Unternehmen, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende abzufedern. Haben Sie einen Erwerbsausfall wegen der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung Covid-19? Dann gehen Sie wie folgt vor, um die gezielten Entschädigungen zu beantragen:

www.consimo.ch/coronavirus

Hotline für die Entschädigungen bei Erwerbsausfall: 044 258 82 22

1.7 INTERNATIONALES

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union (EU) am 31. Januar 2020 verlassen. Mit Ablauf der Übergangsperiode am 31. Dezember 2020 sind das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und damit die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar.

Es ist vorgesehen, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ab dem 1. Januar 2021 durch neue Koordinierungsvorschriften geregelt werden; diese neuen Bestimmungen werden derzeit verhandelt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass am 1. Januar 2021 vorübergehend das alte bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 für eine kurze Übergangsperiode wieder gilt, bis die zukünftigen Regelungen in Kraft treten werden. Entsprechende Informationen werden zu gegebener Zeit auf der Website des BSV publiziert und in einer weiteren AHV-Mitteilung kommuniziert.

www.bsv.admin.ch/bsv

1.8 VERWALTUNGSKOSTENSATZ

Die Verwaltungskosten werden basierend auf der effektiv abgerechneten AHV-Lohnsumme des jeweiligen Beitragsjahres erhoben. consimo senkt diese für ihre Mitglieder auf 2021 um 0,02 auf 0,16 Prozent.

2 SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2020

2.1 AUFBEREITEN DER DOKUMENTE

2.1.1 IHRE ANGABEN SICHERN IHRE MITARBEITENDEN SOZIAL AB

Ihre Angaben bilden die Grundlage, um die Schlussrechnung zu erstellen. Sie liefern uns gleichzeitig die notwendigen Angaben für die Buchung des AHV-pflichtigen Lohnes auf das individuelle Konto (IK) jedes und jeder Angestellten. Das IK dient als Berechnungsgrundlage für die AHV- oder IV-Rente.

In der zweiten Hälfte des Dezembers erhalten Sie die unten stehenden Unterlagen für die Schlussrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung

Lohnbescheinigung

Stellen Sie uns das Kontrollblatt und die Lohnbescheinigung bis spätestens 30. Januar 2021 ausgefüllt und unterzeichnet zu. Bitte bedenken Sie: Als Ausgleichskasse sind wir gesetzlich verpflichtet, bei verspätet eingereicherter Lohnbescheinigung auf nachgeforderte Beiträge Verzugszinsen zu erheben. Der Zinsenlauf beginnt von Gesetzes wegen rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

2.1.2 SO GEHEN SIE VOR

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung 2020

Das Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung enthält die Akonto-Lohnsumme, die während des Jahres in Rechnung gestellt wurde. Bitte tragen Sie die gemäss Lohnbescheinigung ermittelten Lohnsummentotale in die vorgesehenen Felder ein. Falls Sie keine beitragspflichtigen Löhne entrichtet haben, notieren Sie eine 0 (Null).

Es braucht folgende Angaben:

- AHV Total AHV-pflichtige Lohnsumme gemäss der detaillierten Lohnbescheinigung.
- ALV Total ALV-pflichtige Lohnsumme bis maximal CHF 148'200 je Arbeitnehmende/-r.
- ALV II Total ALV-pflichtige Lohnsumme über CHF 148'200 je Arbeitnehmende/-r.
- MDK Die MDK-Lohnsumme entspricht der ALV-pflichtigen Lohnsumme bis CHF 148'200.
- FAK Die FAK-Lohnsumme entspricht der AHV-Lohnsumme. Führt Ihr Betrieb Arbeitsverträge in verschiedenen Kantonen, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.
- BVG Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet sich, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, sofern der Lohn pro Arbeitnehmende/-r CHF 21'510 im Jahr respektive CHF 1'792.50 im Monat übersteigt.

Überprüfen Sie die aufgeführten Angaben zu Ihrer Vorsorgeeinrichtung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Änderungen können Sie direkt auf dem Kontrollblatt vornehmen.

Für die Beitragsperiode 2021 gültige Beitragssätze:

Position	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV / IV / EO	5,3 %	5,3 %
Verwaltungskosten	0,16 %	0,00 %
ALV	1,10 %	1,10 %
ALV II	0,50 %	0,50 %
MDK	0,10 %	0,00 %
FAK	Eine Übersicht finden Sie unter www.consimo.ch/fak66	

Lohnbescheinigung

Wenn folgende Anforderungen erfüllt sind, läuft es rund:

- Die Versicherten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.
- Die 13-stellige Sozialversicherungsnummer ist angegeben.
- Hat eine Versicherte oder ein Versicherter mehrere Beitragsperioden im gleichen Kalenderjahr, so wird jede Periode auf einer neuen Zeile separat mit der jeweiligen Lohnsumme aufgeführt.
- Sowohl die Lohnsumme als auch die Löhne der einzelnen Mitarbeitenden sind auf 5 Rappen gerundet.
- Versicherte, die im laufenden Jahr das Rentenalter erreichen, sind ab Beginn des Rentenalters auf einer neuen Zeile aufgeführt.
- Mitarbeitende, die das beitragspflichtige Alter (die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag) noch nicht erreicht haben, werden nicht in der Lohnbescheinigung aufgeführt.
- Nur der effektive AHV-Lohn wird deklariert. Unfall und Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig. Deshalb müssen diese vor der AHV-Deklaration abgezogen werden.
- Die Mitarbeitenden werden mit allen Familien- und Vornamen aufgelistet.
- Eine SUVA-Lohnerklärung gilt nicht als AHV-Lohnbescheinigung.

Realisierungsprinzip

Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Lohnnachträge werden erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufgeführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen (Realisierungsprinzip).

Als Beispiel: Ein im Frühling 2021 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2020 wird somit in der Lohndeklaration 2021 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2021 addiert. Diese Regelung erspart es dem Arbeitgeber, seiner Ausgleichskasse einen Nachtrag zur Lohndeklaration 2020 zu melden.

Aufgrund der Angaben in der folgenden Lohndeklaration verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem individuellen Konto (IK) der oder des Arbeitnehmenden, unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz Ausnahmen vor. Die Ausgleichskasse trägt die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

- 1 wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.
- 2 wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV / IV / EO geleistet wurde, weshalb der oder dem Arbeitnehmenden im betreffenden Jahr eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall ist ein Nachtrag des Arbeitgebers zur bereits eingereichten Lohndeklaration notwendig. Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag der oder des Arbeitnehmenden an die Ausgleichskasse erforderlich.

Lohnnachträge

Bei Lohnkorrekturen für bereits abgerechnete Beiträge aus Vorjahren wird pro Jahr eine separate Nachtragsmeldung eingereicht. Die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt des effektiven Lohnanspruchs (Bestimmungsprinzip) gelten.

2.2 ÜBERMITTELN DER DATEN

2.2.1 ÜBERMITTLUNG VIA PARTNERWEB

Wenn Sie die Lohnsummen via PartnerWeb übermitteln, wird das Total aller Lohnsummen automatisch generiert. Und Sie profitieren zusätzlich: mit einer Reduktion der Verwaltungskosten.

PartnerWeb: www.consimo.ch/ak66/pw

2.2.2 PHYSISCHE LOHNMELDUNG

Allgemeine Hinweise

Aus Qualitätsgründen bitten wir Sie, Ihre Lohnmeldungen in Maschinschrift auszufüllen. Das ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Kontrollblatt muss bei der physischen Lohnmeldung immer mit eingereicht werden.

Ausfüllen der Lohnbescheinigung

Unter www.consimo.ch/ak66/online-schalter finden Sie das Formular «Lohnbescheinigung», das Sie direkt ausfüllen können. Ausgedruckt und unterzeichnet reichen Sie dieses zusammen mit dem ausgefüllten Kontrollblatt ein.

Eigene Lohnbescheinigung einreichen

Falls Sie uns eine eigene AHV-Lohnbescheinigung (Ausdruck aus dem Lohnprogramm oder Excel) zustellen möchten, achten Sie bitte auf folgende Punkte:

- Lohnbescheinigung entspricht den Anforderungen gemäss Seite 8;
- gute Druckqualität;
- Druck auf weissem Papier;
- Verzicht auf grafische Elemente (z.B. Texte farblich unterlegt).
- Die 13-stellige Sozialversicherungsnummer aller beitragspflichtigen Angestellten muss angegeben werden.

3 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Verwaltungskosten werden basierend auf der effektiv abgerechneten AHV-Lohnsumme des jeweiligen Beitragsjahres erhoben. Sie sind vollumfänglich von den Arbeitgebern zu tragen und betragen 0,16 Prozent. Ihre Nettoverwaltungskosten fallen jeweils tiefer aus, da die Ausgleichskasse 66 SBV ihren Kunden eine Rückvergütung zukommen lässt.

3.1 RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN

Kundinnen und Kunden, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllen, erhalten eine Rückvergütung der geleisteten Verwaltungskosten pro Beitragsjahr:

- keine Betreibungen auf ausstehenden Sozialversicherungsbeiträgen;
- bestehendes, aktives Kundenverhältnis;
- fristgerechtes Einreichen der Lohnsummenmeldung;
- Rückvergütungsbetrag übersteigt 20 Franken.

Die Gutschrift wird auf der Akontorechnung für den Monat August in Abzug gebracht und ist unter der Position «VK-Rückvergütung» ersichtlich. Das Budget für die Verwaltungskostenrückvergütung wird jeweils im Juni vom Kassenvorstand festgelegt. Die Skala wird danach unter www.consimo.ch/ak66/merkblaetter publiziert (Änderungen aufgrund nachträglicher Lohnsummen-Korrekturen vorbehalten).

3.2 BONUS AUF RÜCKVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN

Wenn Sie das PartnerWeb nutzen, profitieren Sie von einer zusätzlichen Reduktion der Verwaltungskosten. Dieser Bonus wird in Form einer um 10 Prozent höheren Rückvergütung der Verwaltungskosten ausgerichtet, wenn:

- grundsätzlich ein Anspruch auf Rückvergütung der Verwaltungskosten besteht;
- die Datenqualität der Lohnsummenmeldungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und wir diese ohne Rückfragen und detaillierte Abklärungen (Aufwand weniger als 15 Minuten) direkt in unser System übernehmen können;
- sämtliche Neuanmeldungen von Mitarbeitenden via PartnerWeb inkl. aktueller Sozialversicherungsnummern erfolgt sind.

www.consimo.ch/ak66/merkblaetter

consimo Verwaltungskosten und Bonus Arbeitgeber

4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die im folgenden Kapitel erwähnten Merkblätter und Formulare sind verlinkt und finden sich unter www.consimo.ch/ak66/merkblaetter oder unter www.consimo.ch/ak66/formulare.

4.1 AHV-BEITRAGSPFLICHT

Informationen zur Beitragspflicht entnehmen Sie dem Merkblatt *Arbeitgeber zur Beitragspflicht*. Bitte beachten Sie bei der An-/Abmeldung von Mitarbeitenden bei der Ausgleichskasse folgende Punkte:

Anmeldung

- Verwenden Sie die Formulare *Anmeldung für neue Arbeitnehmende* und *Anmeldung für einen Versicherungsausweis*. Die Anmeldung erfolgt noch einfacher elektronisch über das PartnerWeb.
- Geben Sie alle Familien- und Vornamen sowie das vollständige Geburtsdatum an.
- Geben Sie das Eintrittsdatum der Mitarbeitenden und die Kundennummer der Firma an.
- Verwenden Sie die 13-stellige Versichertennummer (756.0000.0000.00).
- Wenn die oder der Mitarbeitende zum ersten Mal in der Schweiz arbeitet und noch keine Versichertennummer besitzt, braucht die Anmeldung zusätzlich eine Kopie entweder der Aufenthaltsbewilligung, eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte. Die Anmeldung kann sonst nicht abschliessend verarbeitet werden.

Abmeldung

- Abmeldungen sind umgehend notwendig, wenn Mitarbeitende während des Anstellungsverhältnisses Leistungen (z.B. Familienzulagen) bezogen haben.

4.2 VERSICHERUNGS AUSWEIS

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrer Krankenversicherung eine Versicherungskarte. Die AHV-spezifischen Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit denen des Versicherungsausweises identisch.

Der Antrag für einen Versicherungsausweis ist nur für Personen notwendig, die keine schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie z.B. Grenzgänger oder bei Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann die Ausstellung eines Versicherungsausweises verlangen.

4.3 FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND

Werden Familienzulagen für Kinder beantragt, die in EU- oder EFTA-Staaten leben, ist situativ zu entscheiden, ob aufgrund von Erwerbstätigkeitsregelungen die vollen Zulagen zugesprochen werden können oder ob ein Formular E411 von der ausländischen Behörde eingeholt werden muss. Die Bearbeitung des Antrags bei den ausländischen Behörden kann mehrere Monate beanspruchen. Fehlende Unterlagen oder unvollständige Angaben verzögern das Verfahren zusätzlich. Wenn von den entsprechenden Behörden das Formular E411 oder ein gleichbedeutendes Dokument (z.B. «Attestation destinée à votre organisme étranger» für Frankreich) vorliegt, können wir die Zulagen entsprechend dem Leistungsanspruch ausrichten. Die maximale Gültigkeit der Dokumente beträgt in der Regel 12 Monate.

Länderspezifische Informationen für Italien: Merkblatt *Familienzulagen für Arbeitnehmende in Italien*.

4.4 ERWERBSERSATZORDNUNG / MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG (EO / MSE)

Die Anmeldeformulare für Dienstleistende sind laufend zusammen mit den Lohnbestätigungen zuzustellen.

Das Anmeldeformular für eine Mutterschaftsentschädigung können Sie online ausfüllen. Ausgedruckt und unterschrieben reichen Sie es mit einer Lohnbestätigung oder einer Bescheinigung der Arbeitslosenkasse ein.

Merkblatt *Bezug und Berechnung der EO- und MSE-Leistungen*

Die EO- und Mutterschaftsgutschriften werden mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlen wir die EO- und MSE-Leistungen direkt aus. Mutterschaftsentschädigungen werden rückwirkend für den Vormonat ausbezahlt.

4.5 GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute zum beruflichen Alltag. Zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern kommen entsandte Personen hinzu, die für einen befristeten Zeitraum für ein hier ansässiges Unternehmen Tätigkeiten im Ausland ausführen und Personen, die in zwei oder mehr Staaten arbeiten (Mehrfachstätigkeit).

Merkblatt *Grenzgänger/-innen*.

4.6 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin kontrolliert. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle.

Merkblatt *Arbeitgeberkontrollen*
Checkliste für Betriebe

4.7 INKASSO: VORGEHEN DER AUSGLEICHSKASSEN

Wir sind uns der Situation rund um die angespannte Covid-19-Entwicklung bewusst. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen auch bei diesen Herausforderungen als verlässliche Partnerin zur Seite zu stehen.

Möchten Sie verbindlich eine Zahlungsvereinbarung anfragen? Bitte teilen Sie uns dies mit einem konkreten Vorschlag zur Begleichung der ausstehenden Beiträge mit. Spezifizieren Sie, für welche Rechnungen oder welchen Saldo Sie eine Vereinbarung wünschen. Dabei bleiben sämtliche AHV-Beiträge uneingeschränkt geschuldet.

Damit wir für Sie eine gültige Verfügung erstellen können, tätigen Sie eine erste, sofortige Abschlagszahlung sowie regelmässige, monatliche Abschlagszahlungen. Ergänzend haben Sie die Möglichkeit, uns laufend Ihre aktuellen Lohnsummen zu melden, um die Beitragsrechnungen anpassen zu lassen.

Korrektur der Lohnsummenmeldungen: beitraege.cotisations@consimo.ch oder 044 258 82 22

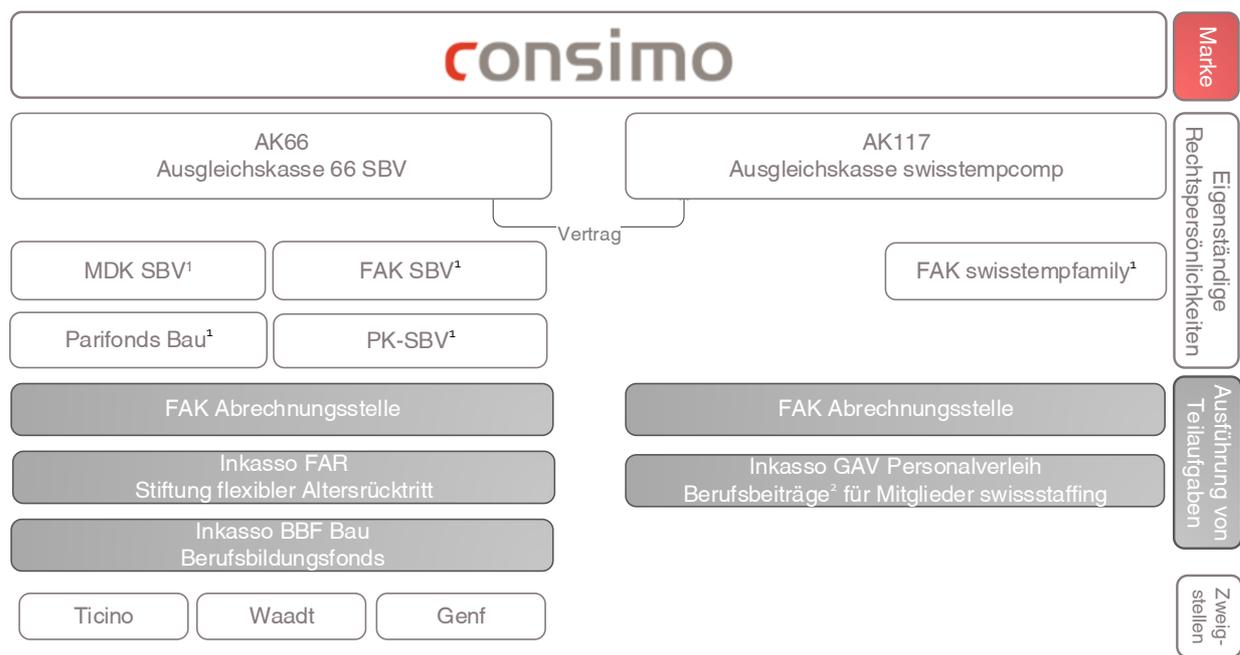
Zahlungsvereinbarungen: debitoren@consimo.ch, 044 258 82 22

5 ÜBER CONSIMO

5.1 KURZPORTRÄT

consimo ist das Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Für Sie, unsere Auftraggeber sowie Kundinnen und Kunden erbringen wir Dienstleistungen in den Bereichen AHV-Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge und Berufsförderung in der ganzen Schweiz. Unter dem Dachnamen consimo führen wir unter anderem die Ausgleichskassen 66 SBV und 117 swisstempcomp. Rund hundert Mitarbeitende setzen täglich ihre Expertise für die soziale Sicherheit von Unternehmen und deren Mitarbeitenden ein.

5.2 ORGANISATION CONSIMO



Legende

- AK = Ausgleichskasse
- PK = Pensionskasse
- SBV = Schweizerischer Baumeisterverband (Gründerverband)
- FAK = Familienausgleichskasse inkl. Abrechnungsstelle
- MDK = Militärdienstkasse
- GAV = Gesamtarbeitsvertrag
- FAR = Flexibler Altersrücktritt
- BBF = Berufsbildungsfonds
- swisstaffing = Gründerverband

¹Die Geschäftsstellen werden durch die jeweiligen Ausgleichskassen geführt. Hierzu besteht ein Vertrag zwischen den Parteien.

²Beiträge für Vollzug, Weiterbildung und Krankentaggeld.

consimo ist eine Marke der AK66, welche von der AK117, FAK66 und FAK117 genutzt werden darf und unter welcher die AK66 und die AK117 je für sich sowie für die jeweiligen übertragenen Aufgaben Dienstleistungen erbringen.

5.3 ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 66 SBV

Gegründet:	1948
Teilbereiche:	AHV / IV, EO / MSE, MDK, Familienzulagen 66 SBV
Anzahl angeschlossener Betriebe 2020:	3'082
Lohnsumme 2020:	rund 6,3 Mia. CHF

5.4 INTERVIEW MIT MARIO MARTINS ZU DEN WICHTIGSTEN FRAGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

Seit 2018 leitet Mario Martins die Abteilung Beiträge bei consimo. Er kennt die Anliegen von Unternehmerinnen und Unternehmern aus eigener Anschauung, war er doch 14 Jahre in der Privatwirtschaft tätig. Diese Fragen zur sozialen Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beschäftigen kleine, mittlere und grosse Betriebe gleichermaßen.



Mario Martins
Leiter Beiträge

Mitarbeitende sozial abzusichern, gehört mitunter zu den Aufgaben eines jeden Unternehmens. Welche Informationen würden Sie allem voran vermitteln?

Um den eigenen Mitarbeitenden die nötige Sicherheit zu geben, brauchen diese das Wissen über ihre Beitragspflicht und ihren Versicherungsschutz. Dazu gehören der Abschluss einer obligatorischen Unfallversicherung sowie die Anmeldung bei der beruflichen Vorsorge. Besonders empfehle ich Arbeitgebern zudem, ihre Mitarbeitenden darin zu bestärken, einen Auszug aus dem AHV-Konto zu bestellen. Mit dem Auszug aus dem individuellen Konto können Versicherte überprüfen, ob sie Beitragslücken haben. Denn diese Angaben bestimmen letztlich die eigene Rentenhöhe. Alle fünf Jahre einen Kontoauszug bei der Ausgleichskasse zu bestellen und mit dem Lohnausweis für die Steuern zu vergleichen, ist sehr empfehlenswert.

Wo können sich Unternehmen administrativ entlasten?

Wir treffen häufig an, dass in der Lohnbescheinigung auch Unfall- und Krankentaggelder deklariert werden, obwohl diese nicht zu den AHV-pflichtigen Löhnen zählen. Das verursacht bei den Betrieben Aufwand, denn diese Positionen erscheinen in der Lohnbescheinigung als Minuspositionen. Unfall- und Krankentaggelder müssten in einem Nachtragsformular deklariert werden. So werden Recherchen, Nachtragskorrekturen und Verzögerungen vermieden.

Sehen Sie weitere Möglichkeiten, wie Unternehmen profitieren können?

Unser PartnerWeb bietet viele Vorteile, welche die Unternehmen in der Abwicklung unterstützen. Unter anderem bietet das PartnerWeb die Möglichkeit, die Lohndeklarationen elektronisch einzureichen. Das spart Papier, Zeit und letztlich Geld und senkt zudem die Verwaltungskosten.

Weitere Informationen zum PartnerWeb: consimo.ch/ak66/pw

Persönliches

Mario Martins, 47, leitet die Abteilung Beiträge. Davor war er bei der Stadtverwaltung Kloten und der SVA Schaffhausen engagiert. Bei der Stadtverwaltung Kloten hat er unter anderem eine neue Fachapplikation implementiert, das Riskmanagement und die Qualitätssicherung im Bereich Zusatzleistungen zur AHV/IV ISO zertifiziert. Er ist seit 2004 im Bereich der 1. Säule tätig und hat zudem ausgewiesene Erfahrungen in der Privatwirtschaft, unter anderem bei AXA Winterthur, gesammelt. Er ist verheiratet, Vater zweier Kinder im Teenageralter und zählt drei Siamkatzen zur engeren Familie.

ALLGEMEINE KONTAKTDATEN



www.consimo.ch ▲ 66@consimo.ch

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 - 11.45 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 66 SBV
Postfach 16
8042 Zürich

Tel. 044 258 82 22
IBAN CH58 0900 0000 8000 0825 1
PC 80-825-1

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einer oder einem Mitarbeitenden weiterleiten? Sie finden diese unter www.consimo.ch/ak66/news